

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 149646	0351 81920	01.04.2022

Tagesbrief 230/22 vom 01.04.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 3. April 2022**
- **Neue SchulKitaCoVO ab 3. April 2022**
- **Kontaktpersonennachverfolgung in Kita und Schule**
- **Verlängerung der Erklärungsfristen und Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes**
- **Aktualisierung STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung**

1. Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 3. April 2022

Mit [Tagesbrief 229/2022](#) vom 29. März 2022 hatten wir bereits über die Beschlussfassung des Kabinetts zur neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) ab 3. April 2022 berichtet.

Nunmehr wurde die Textfassung veröffentlicht und ist als **Anlage 1** beigelegt. Mit der aktuellen Fassung werden die meisten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen aufgehoben. Es bleiben die sogenannten Basisschutzmaßnahmen nach § 38a Infektionsschutzgesetz

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

(IfSG). Zugangsbeschränkungen für Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen, Diskotheken und Clubs entfallen. Erhalten bleiben:

- die Maskenpflicht im ÖPNV und in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
- die Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher u. a. in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Asylbewerberunterkünften und Justizvollzugsanstalten.

Infolge der Aufhebung von Schutzmaßnahmen entfallen mehrere Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten und die damit verbundenen Regelsätze. Der aktualisierte Bußgeldkatalog (Rahmenregelung) ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Verordnung und der Bußgeldkatalog können auch auf dem bekannten [Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue SchulKitaCoVO ab 3. April 2022

Die Sächsische Landesregierung hat am vergangenen Dienstag die neue SchulKitaCoVO beschlossen, die wir als **Anlage 3** diesem Tagesbrief beifügen. Die Verordnung wird am 3. April 2022 in Kraft treten und bis zum 17. April 2022 gelten. Folgende maßgeblichen Regelungen sind enthalten:

Testpflicht weiterhin zweimal wöchentlich in Kita und Schule

Es gilt für Schulen und Kitas weiterhin die zweimalige Testpflicht pro Woche. Auch in den Kindertageseinrichtungen müssen sich damit Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen sind, zweimal wöchentlich testen (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Für geimpfte und genesene Personen wird dies empfohlen (§ 3 Abs. 1 Satz 3).

Tägliche Testung für fünf Tage bei Infektionsfall

Wie in den vergangenen Wochen auch, gilt zudem beim Auftreten eines Infektionsfalls in einer Klasse, Gruppe oder in einem Kurs, dass die übrigen Schüler sowie das betroffene Personal sich an den folgenden fünf Tagen täglich testen müssen (§ 3 Abs. 1a). Dies gilt in diesem Fall auch für Schüler oder Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind (§ 3 Abs. 1a Satz 2 und 4).

Maskenpflicht in Kita und Schule entfällt

Weggefallen sind die bisherigen Bestimmungen zur Mund-Nasen-Bedeckung. Damit besteht weder in Schulen noch in Kitas die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Aussagen dazu können jedoch weiterhin im Hygieneplan enthalten sein, den alle Schulen und Kitas vorhalten müssen (§ 4 Abs. 1). Dieser soll den

Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen, etwa Begegnungen auf engem Raum beim Bringen und Abholen von Kindern.

Abmeldung vom Präsenzunterricht nur mit ärztlichem Attest

Entfallen ist darüber hinaus die bisherige Möglichkeit, die Schüler vom Präsenzunterricht aufgrund der SchulKitaCoVO abzumelden. Hierfür ist künftig wieder ein ärztliches Attest erforderlich.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Kontaktpersonennachverfolgung in Kita und Schule

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schulleiterschreiben vom 31. März 2022 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) über die Anpassung des Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung (**Anlage 4.1**) informiert. Dieser gilt ab Montag, dem 4. April 2022.

Danach müssen Schulen und Kitas positive Antigenschnelltests nicht mehr an das Gesundheitsamt melden. Notwendig ist lediglich die Bescheinigung des positiven Tests für die betroffene Person als Voraussetzung für einen anschließenden PCR-Test. Hierfür soll das als **Anlage 4.2** beigefügte Formblatt genutzt werden.

Weiterhin sind dem Schreiben das am 28. März 2022 aktualisierte „Infoblatt zur Absonderung in Sachsen“ (**Anlage 4.3**) sowie ein Quarantänerechner im Excel-Format (**Anlage 4.4**) beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Verlängerung der Erklärungsfristen und Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes

Mit Schreiben vom 1. April 2022 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) informiert, dass angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation, die Erklärungsfristen in beratenen Fällen (§ 149 Absatz 3 AO) sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 AO) für den Besteuerungszeitraum 2020 durch Artikel 6 des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes (BT-Drs 20/1111 vom 21. März 2022) um weitere drei Monate verlängert werden sollen (**Anlage 5**).

Im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung haben Bund und Länder sich auf eine entsprechende Ergänzung des bestehenden BMF-Schreibens vom 20. Juli 2021, BStBl I S. 984 verständigt.

Der Regierungsentwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 21. März 2022 im Bundestag ([BT-Drs 20/1111](#)) eingebracht. Mit dem Entwurf sollen steuerpolitische Vorhaben des Koalitionsvertrags

(insb. „Superabschreibungen“ und Ausweitung Verlustrücktrag) umgesetzt werden. Zudem sieht der Entwurf unter anderem folgende steuerliche Maßnahmen vor:

- die gewährten Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht angerechnet,
- die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert,
- die Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert,
- die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert und die Höchstbeträge werden angehoben,
- die Möglichkeiten zum Verlustrücktrag werden ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgen in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre und
- anknüpfend an die Verlängerung der Abgabefrist von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen um weitere drei Monate werden die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang; das gilt auch für nicht beratene Steuerpflichtige.

Die geplanten Steuererleichterungen führen im Zeitraum von 2022 bis 2025 auf kommunaler Ebene zu Steuermindereinnahmen i. H. v. von rund 4 Mrd. Euro. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert daher die Anpassung der Gewerbesteuerumlage

Der Gesetzentwurf ist ebenfalls dem Bundesrat zugeleitet. Über weitere Entwicklungen werden wir informieren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

5. Aktualisierung STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung

Bisher hat die STIKO empfohlen, dass alle im Ausland mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpften Personen eine erneute Impfserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten sollen. Ziel der im Epidemiologischen Bulletin 13/2022 veröffentlichten aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung ist es, Personen, die eine COVID-19-Impfung mit einem der nicht in der EU zugelassenen Ganzvirusimpfstoffen (CoronaVac, Covilo und Covaxin) oder dem Vektorbasierten Impfstoff Sputnik V erhalten haben, mit einem Impfschutz auszustatten, der vergleichbar mit dem einer Grundimmunisierung plus Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff ist.

Der vollständige Beschlusstext der STIKO kann auf der [Homepage des RKI](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen